

Verein der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt auf Grund des Gründungsbeschlusses vom 30. September 1994 den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schule für Sprachbehinderte - Astrid-Lindgren-Schule, Bonn“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden. Danach führt er den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Tätigkeit und Vermögen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung und Förderung der Schule und zwar insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung mit Lehr-, Lern-, und Hilfsmitteln, Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen und Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen, der Unterstützung sozial schwacher und anderweitig hilfsbedürftiger Schüler der Astrid-Lindgren-Schule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Träger der Astrid-Lindgren-Schule, Bonn, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen
 - b. Die in der Schule tätigen Lehrer/innen
 - c. Andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod eines Mitgliedes.
 - b. durch Kündigung, die mit mindestens einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
 - c. durch Ausschluss wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt DM 20.— pro Jahr und ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entrichten den jeweiligen Jahresbeitrag.
3. Änderungen über die Höhe und Fälligkeiten des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn die Vertretungsvollmacht dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen wird. Ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem auf einem bestimmten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Einzuberufen ist durch schriftliche Einladung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch über die jährliche Entlastung des Vorstandes, so weit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder getroffen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich; zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern sowie
 - dem/der jeweiligen Leiter/in der Schule.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Im Falle der Verhinderung kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen.
4. Die Amtszeit des gewählten Vorstands dauert zwei Jahre; die Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen eine Verkürzung des Amtszeit beschließen. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26, BGB und sind für die Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von DM 1.000.— einzeln zur Vertretung berechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der seiner Mitglieder und jedenfalls der/die Leiter/in der Schule bzw. sein/ihr Vertreter anwesend ist.
Bei Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens ist eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

§8 Prüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer und zwei weitere Mitglieder als Vertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfend der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.

§9 Vermögensverwaltung

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Spenden und diesen vergleichbare Zuwendungen für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Im Falle der Förderung sozial schwacher oder anderweitig hilfsbedürftiger Schüler*innen der Astrid-Lindgren-Schule, Bonn, dürfen identifizierungsfähige Daten im Geschäftsjahr nicht genannt werden.

§10 Auflösung

1. Aber die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
 - a. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden.
 - b. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Auch bei dieser Verfahrensweise ist eine Vertretung in der Abstimmung nicht zulässig.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins entsprechend der Regelung in §1 Absatz 3 zu verwenden.

§11 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann vorbehaltlich des Abs. 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Soweit eine Satzungsänderung den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich

erfolgen.

Vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Registergericht ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

2. Anträge aus Satzungsänderung sind der Einladung der Mitgliederversammlung beizufügen.
3. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§12

Gerichts- und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bonn

Satzung in der gem. Vorstandsbeschluss vom 09.02.1996 ergänzten Fassung.